

Öffentliche Bekanntmachung in:

Webseite des Zweckverbands am 08.12.2022

Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis

Auf der Grundlage der §§ 5 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat der Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis in der Verbandsversammlung am 17.11.2022 beschlossen:

5. Änderungssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis, veröffentlicht am 19.06.2020 und In Kraft getreten am 20.06.2020, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 28.03.2022 wird wie folgt geändert:

§ 12

Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts (§ 20 GKZ).
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlacker, den 17.11.2022

Abicht
Verbandsvorsitzender



Hinweis gem. § 4 GemO

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann nur innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn gegen das Öffentlichkeitsprinzip, die Genehmigung oder Bekanntmachungsvorschriften verstoßen wurde.